

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18. Oktober 2000** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000) **Sonderbestimmungen für die Fächer: Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft, Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft, Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik, Nebenfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik, Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft, Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft**

**1. Fächerkombinationen**

1.1 Die Kombinationsmöglichkeiten der Studiengänge mit Fächern außerhalb der Anglistik/ Amerikanistik folgen der Regelung nach Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden (POM) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Die Kombination von zwei Hauptfächern aus der Anglistik/Amerikanistik ist nicht möglich. Ansonsten sind innerhalb der Anglistik/Amerikanistik die folgenden Kombinationen möglich:

- Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft mit Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft;
- Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik mit Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft;
- Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft mit Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft.

Weiter können alle Nebenfächer innerhalb der Anglistik/Amerikanistik miteinander kombiniert werden. (Vgl. auch Anlage 3 zu den Studienordnungen).

1.3 Werden ein anglistisches oder das amerikanistische Hauptfach mit dem amerikanistischen oder einem anglistischen Nebenfach kombiniert, sind das Grundmodul GLC und das Hauptmodul GLC nur im Hauptfach zu erbringen. Werden Nebenfächer miteinander kombiniert, sind das Grundmodul GLC und das Hauptmodul GLC nur in einem Nebenfach zu erbringen. An die Stelle dieser GCL-Module tritt im Grund- und Hauptstudium des Nebenfachs bzw. eines der Nebenfächer jeweils ein von den Studierenden selbst zusammenstellbares Optionsmodul im Umfang von 12 Kreditpunkten (ca. 8 Semesterwochenstunden) im Grundstudium und 10 Kreditpunkten (ca. 6 Semesterwochenstunden) im Hauptstudium. Dabei sind für jede Studienstufe jeweils mindestens zwei benotete Lehrveranstaltungen zu wählen. Die Durchschnittsnote der benoteten Lehrveranstaltungen, mit denen das jeweiligen Optionsmodul gefüllt wird, geht in die Berechnung der Zwischenprüfungs- bzw. Magisterprüfungsnote mit der Gewichtung ein, die sich aus den entsprechenden Leistungspunkten ergibt. Wird in beiden kombinierten Fächern der Einführungskurs Literaturwissenschaft verlangt, so ist dieser nur einmal zu erbringen. Die 4 Kreditpunkte sind durch den Besuch anderer Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Bestätigung, dass das Optionsmodul erbracht bzw. dass der Einführungskurs ersetzt worden ist, wird von den hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die vom Institut als "undergraduate adviser" (Grundstudium) bzw. "graduate adviser" (Hauptstudium) bestellt sind. Diese Feststellung ist Teil der

von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

## **2. Fachliche Zugangsvoraussetzungen**

- 2.1 Studienanfängerinnen und Studienanfänger müssen vor Beginn ihres Studiums an einer obligatorischen Studienberatung in Verbindung mit einem auf die englische Sprache bezogenen sprachlichen Einstufungstest teilnehmen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie die für das Fachstudium erforderlichen Englischkenntnisse und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Studiums der englischen Sprache, ihrer Kulturen und Literaturen besitzen. Aufgrund des sprachlichen Einstufungstests und des Beratungsgesprächs werden Studienempfehlungen ausgesprochen, wobei die sprachliche Einstufung in GLC I (oder höher) Voraussetzung für die Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Einführungen ist.
- 2.2 Im Hauptfach sind zu Studienbeginn, spätestens jedoch bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung
- das Latinum sowie
  - Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können diese Anforderungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen sollte der romanischen Sprachfamilie angehören.
- 2.3 Im Nebenfach sind zu Studienbeginn, spätestens jedoch am Ende des 4. Fachsemesters,
- Lateinkenntnisse sowie
  - Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können diese Anforderungen durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen sollte der romanischen Sprachfamilie angehören.

## **3. Zwischenprüfung**

- 3.1 Hauptfächer
- 3.1.1 Vorleistungen zur Zulassung:
- 3.1.1.1 Sprachnachweise gemäß 2.2.
- 3.1.1.2 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Grundmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Grundmodule durch die Studienordnung geregelt wird:
- Grundmodul Kulturwissenschaft (10 KP/LP);
  - Grundmodul Literaturwissenschaft (10 KP/LP);
  - Grundmodul Sprachwissenschaft/Mediävistik (10 KP/LP)
  - Grundmodul GLC (20 KP/LP)
- 3.1.1.3 Die Bescheinigung der Teilnahme ist zu erbringen für die von der Studienord-

nung geregelten Bestandteile des  
- Grundmoduls Ergänzung (5 KP)

3.1.1.4 Die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung wird von der bzw. dem hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die bzw. der vom Institut als "undergraduate adviser" bestellt ist. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

3.1.2 Prüfungsmodul – Verfahren und Inhalte:  
Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch im Umfang von 30 Minuten und findet überwiegend in englischer Sprache statt. Es wird mit 5 KP kreditiert. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt einen der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Kulturstudien oder Sprachwissenschaft/ Mediävistik aus. Überprüft werden die im Grundstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie mindestens ein Schwerpunktgebiet, das mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen wird. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notegebung berücksichtigt.

3.1.3 Benotung:  
Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:

- 1) 1 x Note G-Modul K  
    1 x Note G-Modul L  
    1 x Note G-Modul Sp/M  
    2 x Note G-Modul GLC  
    Summe dividiert durch 5                      = Note 1
- 2) 1 x Note ZP-Modul                              = Note 2
- 3) Summe [Note 1 plus 3 x Note 2]  
    dividiert durch 4                              = Note Zwischenprüfung Hauptfach

3.2 Nebenfächer

3.2.1 Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind die Sprachnachweise gemäß 2.3 zu erbringen.

3.2.2 Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die formale Füllung der Grundmodule I und II wird durch die entsprechenden Studienordnungen geregelt. Zu erbringen sind die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von:  
- Grundmodul I (10 KP/LP)  
- Grundmodul II (8 KP/LP)  
- Grundmodul GLC (12 KP/LP)

3.2.3 Die Erfüllung der nach der Studienordnung zu erbringenden Leistungen wird von der bzw. dem hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die bzw. der vom Institut als "undergraduate adviser" bestellt ist. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1, 2 der POM.

- 3.2.4 Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:
- 10 x Note G-Modul I
  - 8 x Note G-Modul II
  - 12 x Note G-Modul GLC
  - Summe dividiert durch 30 = Note Zwischenprüfung Nebenfach

#### 4. Magisterprüfung

##### 4.1 Hauptfächer

##### 4.1.1 Vorleistungen zur Zulassung:

##### 4.1.1.1 Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

##### 4.1.1.2 Nachweis des Aufenthalts im englischsprachigen Ausland im Umfang von mindestens sechs Monaten

##### 4.1.1.3 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Hauptmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Hauptmodule durch die Studienordnung geregelt wird:

- Hauptmodul A (15 KP/LP)
- Hauptmodul B (10 KP/LP)
- Hauptmodul GLC (15 KP/LP)

##### 4.1.1.4 Die Bescheinigung der Teilnahme ist zu erbringen für die von der Studienordnung geregelten Bestandteile des

- Hauptmoduls Ergänzung (10 KP).

##### 4.1.1.5 Die bzw. der hauptamtlich als "graduate adviser" des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bestellte Lehrende stellt fest, dass die Nachweise gemäß 4.1.1.2 bis 4.1.1.4 erbracht sind. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

##### 4.1.2 Prüfungsmodul - Prüfungsteile, Verfahren und Inhalte:

##### 4.1.2.1 Fachklausur

Nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in vorheriger Absprache eines Spezialgebiets mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer ist eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem der im Hauptstudium gewählten Teilbereiche in englischer Sprache zu bearbeiten. Die Fachklausur wird mit 5 KP kreditiert. Der zeitliche Umfang der Fachklausur beträgt 240 Min. Die Klausur dient dazu, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen, in schriftlicher Form eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten.

##### 4.1.2.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch über die beiden im Hauptstudium gewählten Teilbereiche (drei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Sie wird mit 10 KP kreditiert. Der zeitliche Umfang der mündlichen Prüfung beträgt insgesamt 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird insgesamt benotet, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Im Fach Sprachwissenschaft/Mediävistik bzw. im Fall der Kombination mit Sprach-

wissenschaft/Mediävistik wird kollegial geprüft.

- 4.1.3 Benotung:  
Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:
- 1) 3 x Note Hauptmodul A  
2 x Note Hauptmodul B  
3 x Note Hauptmodul GLC  
Summe dividiert durch 8 = Note 1
  - 2) 1 x Note MA Fachklausur  
2 x Note MA Mündl. Prüfung  
Summe dividiert durch 3 = Note 2
  - 3) Summe [Note 1 plus 4 x Note 2]  
dividiert durch 5 = Fachnote Magisterprüfung Hauptfach

- 4.1.4 Magisterarbeit:  
Ist ein Hauptfach aus der Anglistik/Amerikanistik erstes oder einziges Hauptfach, tritt die Magisterarbeit nach den §§ 23 und 24 POM hinzu.

#### 4.2 Nebenfächer

##### 4.2.1 Vorleistungen zur Zulassung:

###### 4.2.1.1 Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

###### 4.2.1.2 Nachweis des Aufenthalts im englischsprachigen Ausland im Umfang von mindestens drei Monaten

###### 4.2.1.3 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Hauptmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Hauptmodule A und B durch die Studienordnung geregelt wird:

- Hauptmodul A (11 KP/LP)
- Hauptmodul B (4 KP/LP)
- Hauptmodul GLC (10 KP/LP)

###### 4.2.1.4 Die bzw. der hauptamtlich als "graduate adviser" des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bestellte Lehrende stellt fest, dass die Nachweise gemäß 4.2.1.2 und 4.2.1.3 erbracht sind. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

##### 4.2.2 Prüfungsmodul - Verfahren und Inhalte:

Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch in dem im Hauptstudium gewählten Teilbereich (zwei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Es wird mit 5 KP/ LP kreditiert. Der zeitliche Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Die sprachpraktischen Fähigkeiten des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden bei der Notengebung berücksichtigt.

##### 4.2.3 Benotung:

Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:

- 1) 11 x Note Hauptmodul A  
4 x Note Hauptmodul B  
10 x Note Hauptmodul GLC  
Summe dividiert durch 25 = Note 1
- 2) Note MA Prüfung = Note 2
- 3) Summe [Note 1 plus 4 x Note 2]  
dividiert durch 5 = Fachnote Magisterprüfung Nebenfach

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit den Erlässen vom 30.10.2002 (Az.: 3-7831-12/195-3), 06.11.2002 (Az.: 3-7831-12/31-6) und 08.11.2002 (Az.: 3-7831-12/196-1).

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn